

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/ILS) Vom 23. Dezember 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

<b>I. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung .....	2
§ 2 Akademischer Grad .....	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 ECTS-Punkte .....	2
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	2
§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	3
§ 7 Prüfungsausschuss .....	3
§ 8 Prüfende .....	4
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; .....	5
Anmeldung, Rücktritt .....	5
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
§ 13 Entzug des akademischen Grades .....	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren .....	7
§ 15 Form der Prüfungen .....	7
§ 16 Schriftliche Prüfung .....	7
§ 17 Mündliche Prüfung .....	8
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	8
§ 19 Wiederholung von Prüfungen .....	9
§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement .....	9
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	10
§ 22 Nachteilsausgleich .....	10
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	10
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung .....	10
<b>II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung</b> .....	11
§ 25 Zulassungsvoraussetzung .....	11
§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts .....	11
§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	11
<b>III. Teil: Bachelorprüfung</b> .....	11
§ 28 Zulassungsvoraussetzung .....	11
§ 29 Bachelorprüfung .....	11
§ 30 Bachelorarbeit .....	12
§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung .....	13
<b>V. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	13
§ 32 Inkrafttreten .....	13

## **I. Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science im Studiengang Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

### **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungen wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. <sup>3</sup>Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. <sup>4</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudiengang 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

### **§ 4 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

### **§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>2</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben,

die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>4</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form, zum Beispiel als bewertete Präsentation, erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

### **§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelorprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 und 2 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfenden oder dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann diese oder dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Professoren, je einem aus dem Department der Biologie, der Physik und der Mathematik. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende einschließlich deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Departments Biologie, Physik und Mathematik aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 2 genannten bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>7</sup>Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 8 Prüfende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) <sup>1</sup>Zu Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden oder des Prüfenden ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind oder die nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest eine Prüfende oder ein Prüfender muss jedoch ein/e hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

### **§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Namen der Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind zu den Prüfungen der Pflichtmodule in dem Semester, in dem das Angebot gemäß der Anlage vorgesehen ist, automatisch angemeldet.<sup>2</sup> Für die Prüfungen der Wahlpflichtmodule und Wahlmodule melden sich die Studierenden eigenständig an.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7 und 20 ist bis zum Ende des dritten Werk-tages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten schriftli-chen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfen-den oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis ein-schließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2. <sup>3</sup>Studierende die von der Prüfung zurücktreten, werden automatisch für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.

### **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien-gang beziehungsweise in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in-oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Stu-dienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentli-chen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Gleichwertigkeit von Stu-dienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschu-len sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hoch-schulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Module, Prüfungen und Studienleistungen, die an anderen inländischen Hochschulen erworben wurden, können im Umfang von maxi-mal 90 ECTS-Punkten anerkannt werden. <sup>6</sup>Prüfungen und sonstige Leistungsnach-weise, die aufgrund eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Ausland er-bracht werden, können im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten anerkannt wer-den. <sup>7</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungs-ausschuss. <sup>8</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; Entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Module, Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. <sup>3</sup>Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 25 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(5) <sup>1</sup>Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(6) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>5</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(7) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$  mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet.

<sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

## **§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 13 Entzug des akademischen Grades**

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 15 Form der Prüfungen**

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen werden insbesondere als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. <sup>2</sup>Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 17 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 16 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden, der in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. <sup>3</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Sind zu Wiederholungsterminen einer Prüfung weniger als zehn Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden beschließen, dass zu diesem Prüfungstermin die Prüfung ausschließlich als

mündliche Einzelprüfung stattfindet; die Prüfungsdauer einer mündlichen Einzelprüfung beträgt ca. 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer oder eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers statt.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede Prüfende und jeder Prüfende die Note nach § 19 Abs. 1 fest. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### **§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden. <sup>4</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>5</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 = gut;

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.



(3) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

### **§ 19 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters, abgelegt werden. <sup>5</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet; ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gem. § 11 Abs. 3 ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. <sup>8</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

### **§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entspre-

chender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 22 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. <sup>3</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

### § 25 Zulassungsvoraussetzung

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Grundabschnittsprüfung oder die Bachelorprüfung im selben Studiengang oder in einem verwandten, im Grundabschnitt gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

### § 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulen:

ILS-P1 Grundlagen der Experimentalphysik (15 ECTS)

ILS-B1 Grundlagen der Zellbiologie (7,5 ECTS)

ILS-M1 Mathematik für Naturwissenschaftler (5 ECTS)

ILS-M2 Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler (5 ECTS)

(2) Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus **Anlage 1**.

### § 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module gemäß § 27 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

## III. Teil: Bachelorprüfung

### § 28 Zulassungsvoraussetzung

§ 26 gilt entsprechend.

### § 29 Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und in zwei integrierten Wahlpflichtmodulen gemäß **Anlage 1**. <sup>2</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf ECTS-Punkten veranschlagt ist, sowie einem Seminarvortrag über die Bachelorarbeit mit 3 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>Als integrierte Wahlpflichtmodule sind wählbar:

1. Physikalisch Biologisches Wahlpflichtmodul
2. Computational Biology
3. Molekularbiologisches Wahlpflichtmodul

<sup>2</sup>Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Wahlpflichtmodule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. <sup>3</sup>Ein Wahlpflichtmodul kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das

betroffene Fach von einer Professorin oder einem Professor vertreten wird, sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

(3) <sup>1</sup>§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Prüfungsmodalitäten für Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 Satz 2 werden im Modulhandbuch öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 30 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Integrated Life Science – Biologie, Biomathematik, Biophysik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Gelingt dies nicht, weist ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Betreuerin oder einen Betreuer zu, die das Thema stellen. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>3</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. <sup>3</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>4</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>5</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. <sup>6</sup>Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. <sup>4</sup>Bewertet diese oder dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.

(7) Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das

arithmetische Mittel der Noten beider Prüfender; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(8) <sup>1</sup>Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

### **§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß **Anlage 1** bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

## **V. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 das Studium aufnehmen.

## Anlage 1

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Semester	Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	SWS	ECTS-Punkte	Bestimmung der Modulnote
	<b>Mathematikmodule</b>			
1	<b>MMSfN (ILS-M1): Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler</b>		5	Klausur zur Vorlesung 50 Minuten
	Vorlesung, 3 SWS; Klausur 50 Minuten	3		
	Übungen am Rechner (1 SWS), unbenotete Klausur und regelmäßige Teilnahme	1		
1	<b>MfN (ILS-M2): Mathematik für Naturwissenschaftler</b>		5	Klausur 90 Minuten
	Vorlesung/Übungen (4 SWS); Klausur	4		
2	<b>SdM (ILS-M3): Strukturen der Mathematik</b>		5	Klausur 90 Minuten
	Vorlesung (2 SWS); Klausur	2		
	Übungen (2 SWS); erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben	2		
3	<b>StochMod (ILS-M4): Stochastische Modelle</b>		5	Klausur 90 Minuten bzw. 2 Teilprüfungen je 45 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen; Teilnahme und Hausaufgaben	1		
	Praktikum; Teilnahme und Hausaufgaben	1		
4	<b>(ILS-M5): Differentialgleichungsmodelle</b>		5	Klausur 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen; Teilnahme und Hausaufgaben	2		
4	<b>MVBI (ILS-M6): Mathematische Verfahren der Bioinformatik</b>		5	Klausur 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen, erfolgreiche Bearbeitung wöchentlicher Hausaufgaben	2		
	<b>Physikmodule</b>			
1-2	<b>ILS-P1: Grundlagen der Experimentalphysik</b>		15	gemeinsame Klausur zu den Vorlesungen nach dem 2. Teil, 180 Minuten
	Vorlesung Teil 1	3		
	Übungen	1		
	Vorlesung Teil 2	3		
	Übungen	1		
	Praktikum, Protokoll mit Testat zu den Versuchen als unbenotete Studienleistung	3		
3	<b>ILS-P2: Strukturphysik</b>		7,5	Klausur zur Vorlesung 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	4		
	Übungen, Protokollheft	2		
4	<b>ILS-P3: Physik der Biologischen Materie</b>		7,5	Klausur zur Vorlesung 90 Minuten
	Vorlesung	3		
	Übungen	3		
	<b>Biologiemodule</b>			
1	<b>ILS-B1: Grundlagen der Zellbiologie und Genetik</b>		7,5	Klausur zur Vorlesung 90 Minuten
	Vorlesung Biologie 1, Klausur	5		
2	<b>ILS-B2: Molekularbiologie</b>		7,5	gemeinsame Klausur zur Vorlesung den Übungen, 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	2		
	Übungen, Protokollheft mit Testat	5		
3	<b>ILS-B3: Biochemie und Physiologie</b>		7,5	gemeinsame Klausur zur Vorlesung und Übungen 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	3		
	Übungen, Protokollheft	3		

Semester	Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	SWS	ECTS-Punkte	Bestimmung der Modulnote
<b>4</b>	<b>ILS-B4: Zell-Zellkommunikation, Signalverarbeitung und Entwicklung</b>		7,5	gemeinsame Klausur zum Stoff der Vorlesung und Übungen, 90 Minuten
	Vorlesung, Klausur	3		
	Übungen, Protokollheft	3		
	<b>Chemiemodule</b>			
<b>2</b>	<b>ILS-C1: Einführung in die Chemie</b>		5	Klausur 120 Minuten
	Vorlesung, Klausur	4		
	Übungen, Protokollheft	3		
<b>2 oder 3</b>	<b>ILS-C2: Chemisches Praktikum</b>		5	unbenotete Studienleistung
	Praktikum und Seminar	2		
<b>3 und 4</b>	<b>ILS-C3: Physikalische Chemie</b>		5	Klausur 90 Minuten
	Lehrveranstaltungen zu Grundlagen der Physikalischen Chemie	4		
	<b>Integrierte Module</b>			
<b>1</b>	<b>ILS-I1: Optik und Mikroskopie</b>		5	benotetes Protokollheft
	Vorlesung	1		
	Übungen, Protokollheft	4		
<b>3</b>	<b>ILS-I2: Genomanalysen und Phylogenie</b>		5	gemeinsame Klausur zum Stoff der Vorlesung und Übungen 90 Minuten
	Vorlesung mit begleitendem Praktikum, Klausur, regelmäßige Teilnahme am Praktikum, Bearbeitung eines Praktikumsprojektes	4		
<b>3</b>	<b>ILS-I3: Strukturbiologie und Kristallographie</b>		5	50% Note der Klausur zum Stoff der Vorlesung (60 Minuten), 20 % Note zu Protokollheften; 30 % Prüfung zu Übungen Kristallographie
	Vorlesung, Klausur 60 Minuten	2		
	Übungen Strukturbiologie, benotete Protokollhefte	2		
	Übungen Kristallographie, mündliche oder schriftliche Prüfung	2		
<b>4</b>	<b>ILS-I4: Metabolische Netzwerke</b>		5	gemeinsame Klausur zum Stoff der Vorlesung und Übungen 90 Minuten oder mündliche Prüfung 30 Minuten
	Vorlesung mit Übungen, Klausur	4		
	<b>Integrierte Wahlpflichtmodule</b> Wahl von 2 Modulen aus A, B, C, weitere Module können von der Prüfungskommission zugelassen werden			
<b>5 (A)</b>	<b>Physikalisch Biologisches Wahlpflichtmodul</b>		15	Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Minuten
	Praktika, Vorlesungen und Seminare zu modernen Anwendungen Biophysikalischer Methoden	13		
<b>5 (B)</b>	<b>Wahlpflichtmodul „computational biology“</b>		15	Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Minuten
	Praktika, Vorlesungen und Seminare zu aktuellen Anwendungen Mathematischer Verfahren in den Lebenswissenschaften	13		
<b>5 (C)</b>	<b>Molekularbiologisches Wahlpflichtmodul (Wahl aus dem Angebot von Fachmodulen der Biologie)</b>		15	50 % Klausur zur Vorlesung 60 Minuten; 50 % Klausur zu Übungen 60 Minuten
	Vorlesung 2 SWS	2		
	Übungen 10 SWS	10		
	Seminar 2 SWS	2		
<b>3-6</b>	<b>Schlüsselqualifikationen</b>		5	unbenotete Studienleistung
	Veranstaltungen aus dem Angebot an Schlüsselqualifikationen der FAU. Alternativ ein Eng-	4		

Semester	Modul mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	SWS	ECTS-Punkte	Bestimmung der Modulnote
	lischsprachkurs oder ein anderes Angebot aus den Vorschlägen des Prüfungsausschusses			
<b>6</b>	<b>Vertiefungsmodul</b>		5	unbenotete Studienleistung
	Übungen und Seminare aus dem Bereich in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird; unbenotetes Protokollheft bzw. Hausaufgaben	4		
<b>6</b>	<b>Bachelormodul</b>			zwei Gutachten zur Bachelorarbeit
	Seminar, unbenotete Studienleistung		3	
	Bachelorarbeit		12	
<b>Summe</b>		<b>137</b>	<b>180</b>	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Oktober 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 14. Dezember 2009.

Erlangen, den 23. Dezember 2009

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Dezember 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Dezember 2009.